

IHKN-Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen (nIFP)

Für das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 12. November die Gelegenheit geben, im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen (nIFP) sowie zum Entwurf des Scoring-Modells bis zum 23. Dezember per E-Mail Stellung zu nehmen.

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, IHK für Ostfriesland und Papenburg sowie IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum. Sie vertritt rund 460.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung. Die Federführung Innovation unterstützt den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, fördert als Ideengeber den überbetrieblichen und branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu innovativen und zukunftssträchtigen Themen, setzt sich für Technologieoffenheit ein und wirbt für die Akzeptanz von Innovationen.

Zur Stärkung des Innovationsstandortes und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollte die Landesregierung die landeseigenen Innovationsförderprogramme fortführen. Gerade in den kommenden Jahren müssen ausreichend (Landes-)Mittel für FuE-Projekte in Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Krise zu überwinden. Aktuell ist die Fortführung vieler Programme jedoch ungewiss. Genehmigungsdauern haben sich vervielfacht.

Die Entscheidung, die Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen fortzuführen, begrüßen wir daher sehr. Das Interesse der niedersächsischen Wirtschaft an Zuschüssen für Innovationsprojekte ist hoch. Laut einer aktuellen IHKN-Unternehmensbefragung zur Innovationsfinanzierung ist 41 Prozent der Unternehmen das bisherige Programm bekannt. Zwei Drittel dieser Unternehmen bewerteten das Programm als grundsätzlich für sich passend und ein Drittel hat es in der Vergangenheit bereits erfolgreich in Anspruch genommen.

Die größten Hürden bei der Inanspruchnahme öffentlicher Innovationsförderprogramme sind bisher eine zu bürokratische und intransparente Antragstellung, die Dauer von Förderentscheidungen sowie der unverhältnismäßig hohe Aufwand bei der Mittelabrechnung. Wün-

schenswert wäre eine richtlinienübergreifende Straffung der Antragsverfahren, des Richtlinienaufbaus und der Vergabekriterien der verschiedenen Förderprogramme. Die Transparenz der Förderlandschaft sollte weiter erhöht werden, indem zum Beispiel die noch verfügbaren Fördermittel veröffentlicht, Fristen bis zur Entscheidung über Förderantrag dem Antragsteller mitgeteilt und Ablehnungen erläutert werden.

Die Innovationstätigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen hängen positiv zusammen. Ebenso weisen innovative Unternehmen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben wirkt damit positiv auf die Zielsetzung der Landesregierung ein und findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Bewertungsmaßstab für die Innovationshöhe auch zukünftig der „unternehmensbezogene Stand der Technik“ sein soll (2.1.1). Dies ermöglicht einen „niedrigschwelligen“ Einstieg.
- Kritisch sehen wir, dass nur Unternehmen „mit einem Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung“ eine Förderung erhalten sollen (3.1). Die Richtlinie knüpft damit an der Rechtsform des Unternehmens an, die aber für die Frage der Innovationsfähigkeit oder Bedürftigkeit nicht relevant ist. Auch Kleingewerbetreibende ohne Handelsregistereintrag können sehr wohl relevante Innovationen im eigenen Unternehmen entwickeln. Zuwendungsempfänger sollten grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, d. h. der oben genannte Zusatz sollte gestrichen werden.
- Dazu: Als KMU gelten nach Definition der EU-Kommission Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Diese Definition wird den Besonderheiten des oft familiengeführten Mittelstands in Niedersachsen nicht gerecht. Der Schwellenwert von 249 Beschäftigten greift zu kurz. Mittelständische Unternehmen können bei arbeitsintensiver Fertigung diese Schwelle schnell überschreiten und werden so von der Förderung ausgeschlossen. Die Schwelle sollte auf 499 Beschäftigte erhöht werden.
- „Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-durchgeführt werden.“ (4.1) Zur besseren Verständlichkeit sollten die sieben Stärkefelder der RIS3-Strategie (wie Mobilität, Neue Materialien und Produktionstechnik) in der Richtlinie genannt werden. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass im Entwurf des Scoring-Modells dann von den „Spezialisierungsfeldern“ die Rede ist. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, erscheint es sinnvoll, den Richtlinienentwurf sprachlich anzupassen bzw. zu ergänzen.
- Zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben gehören „Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 lit. a) AGVO“ (5.2). Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden, haben in der derzeitigen Fassung hingegen keine Möglichkeit, einen Unternehmerlohn abzurechnen. Beispiele von Steuerberatungen zeigen, dass über Privatentnahmen auch ein Stundensatz für den Unternehmerlohn ermittelbar ist. Besonders kleine Unternehmen, die nicht als GmbH geführt sind und mehrere Familienmitglieder in der Unternehmensleitung haben, sind von dieser Regelung betroffen.
- In der Praxis wird derzeit ein „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ (6.4) nicht zugelassen. Dieser sollte jedoch, wo möglich, zur Regel werden, um dem Unternehmen einen schnellen Projektstart zu ermöglichen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es bei

Verzögerungen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat (z. B. spätere Fördergenehmigung), das ganze Projekt nicht mehr durchgeführt werden kann.

- Die Gewichtung des Scoring-Modells erscheint unausgewogen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen den „Richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien“ und den „Querschnittszielen“, das dazu führen kann, dass relevante und zukunftsweisende Innovationsvorhaben ggf. nicht förderwürdig wären und dadurch verhindert werden. Solange es sich hier nicht um die Umsetzung einer verbindlichen EU-Vorgabe handelt, sollte die Mindestpunktzahl für die „Querschnittsziele“ deutlich gesenkt werden. Wir halten eine Mindestpunktzahl von „10“ bzw. max. „15“ für vollkommen ausreichend, um soziale wie auch ökologische Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestpunktzahl insgesamt ist entsprechend anzupassen.

Wir halten es zudem für sinnvoll, die NBank weiterhin als zentrale und alleinige Anlaufstelle für niedersächsische Förderprogramme zu stärken und landesweite Standards bei der Vergabe von Förderungen zu gewährleisten.

Gerne bieten wir Ihnen und somit auch der NBank an, auf bewährte Strukturen und Angebote der Innovations- und Technologieberatungsstellen der Industrie- und Handelskammern zurückzugreifen, um den Aufbau von Mehrfachstrukturen sowie zusätzlichen bürokratischen Hürden für Unternehmen zu vermeiden.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken sind wir dankbar und bitten freundlich um die Mitteilung der Beteiligungs- und Abwägungsergebnisse.

Für einen persönlichen Austausch sowie Ihre Fragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anke Schweda
Sprecherin Federführung Innovation IHKN

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de